

Reglement Wohnen mit Service (Parkstrasse 11)

1 Zweck

Die Wohnungen werden vorzugsweise als Alterswohnungen an Personen im AHV-Alter vermietet.

Die Vermietung an jüngere Personen ist möglich, sofern diesen mit der gebotenen Wohninfrastruktur ein selbständiges Wohnen ermöglicht werden kann.

2 Trägerschaft

Eigentümer der Wohnungen an der Parkstrasse 11 ist die Stiftung Seniorenzentrum Schönthal, mit Sitz in Füllinsdorf.

3 Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Interessenten melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular an. Bewerben sich mehrere Personen für freie Wohnungen gelten diese Zuschlagskriterien:

- Einwohner und Einwohnerinnen mit Wohnsitz in Füllinsdorf oder Frenkendorf geniessen Vorrang
- Zeitpunkt der Anmeldung
- Anzahl Personen für die Wohnungsbelegung
- Soziale Situation

2 ½-Zimmer-Wohnungen werden an Einzelpersonen vermietet. 3 ½- und 4 ½-Zimmer-Wohnungen werden in der Regel nicht an Einzelpersonen vermietet.

4 Mietvertrag

Eine Vermietung wird mit einem Mietvertrag verbindlich abgeschlossen.

Zum Mietvertrag dazugehörend sind

- die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag
- die Hausordnung
- sowie das vorliegende Reglement zum Mietvertrag.

5 Benützung der Infrastruktur des Pflegeheimes

Die öffentlich zugängliche Infrastruktur im Pflegeheim kann benutzt werden. Es gelten dieselben Bedingungen wie für Dritte.

6 Reinigung

Die Reinigung der Wohnung ist Sache des Mieters. Für die Reinigung von Korridoren und Treppenhaus sowie für die Umgebungsarbeiten ist der Vermieter zuständig.

7 Betreuung und Pflege

Im Rahmen des 24-Stunden-Notrufes (siehe Mietvertrag) übernimmt das Personal des Pflegeheimes nur notfallmässige Betreuungsleistungen. Diese Leistungen sind im Mietpreis inbegriffen.

Weitergehende Pflege- und Betreuungsleistungen werden von der Spitex Regio Liestal als kostenpflichtige, ambulante Versorgungsleistungen erbracht.

8 Kündigung

Der Mietvertrag kann auf jedes Monatsende gekündigt werden, mit Ausnahme auf den 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Diese Kündigungsfrist gilt auch bei einem Übertritt in ein Pflegeheim oder bei Todesfall. Sie verkürzt sich, wenn ein Nachmieter für die Wohnungsübernahme vorgeschlagen wird.

9 Schlussreinigung

Bei einem Wohnungswechsel oder Austritt wird die Schlussreinigung durch den Reinigungsdienst des Vermieters durchgeführt. Der Aufwand wird dem austretenden Mieter in Rechnung gestellt.

10 Haftung

Für Schäden an der Wohnungseinrichtung haftet der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Reparaturen und Instandstellungskosten, die nicht aufgrund normaler Abnutzung anfallen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Vermieter auf den 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Änderung bzw. Anpassungen sind jederzeit möglich.

Füllinsdorf, 1. Dezember 2019 / ZBS

Seniorenzentrum Schönthal

sig. René Gröflin
Präsident Stiftungsrat

sig. Stephan Zbinden
Geschäftsführer